



Verfügung

vom 9. März 2007

Innerkantonale sozialhilferechtliche Zuständigkeit für R.H., geboren 1950, von H.

Sachverhalt

- A. R.H. wurde seit 1. November 2002 verschiedentlich von seiner damaligen Wohnsitzgemeinde M. wirtschaftlich unterstützt. Am 9. November 2004 wurde er aufgrund seiner Suchterkrankung und einer Krisensituation in die Entzugs- und Motivationsstation der Klinik A. eingewiesen. Am 23. März 2004 trat er in die Klinik in B. über (vgl. act. 5 S. 1). Nach Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit konnte er am 8. August 2004 bei der Arbeitslosenkasse angemeldet werden und Arbeitslosentaggelder beziehen. In der Folge wurde die wirtschaftliche Hilfe mit Beschluss der Sozialbehörde M. vom 18. Oktober 2004 eingestellt. Gleichzeitig wurde R.H. verpflichtet, die ihm ausgerichteten Leistungen im Falle der Realisierbarkeit der von ihm selbst bewohnten und in seinem Eigentum stehenden Liegenschaft am X-Weg 3b in M. zurückzuerstatten und zur Sicherstellung der Rückerstattungsverpflichtung zugunsten der Gemeinde M. eine Grundpfandverschreibung zu errichten (vgl. act. 2/5).
- B. Nach Einstellung der Ausrichtung von Arbeitslosentaggeldern per Ende 2004 wegen fehlender Vermittlungsfähigkeit wurde R.H. ab dem 1. Februar 2005 erneut wirtschaftlich unterstützt, wobei die Grundpfandverschreibung auf Fr. 80'000.-- erhöht wurde (vgl. act. 6/3-5). Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen SKOS-Richtlinien ab 1. Juli 2005 wurde die wirtschaftliche Hilfe mit Beschluss vom 18. Juli 2005 per 30. Juni 2005 infolge erheblicher Zweifel an der Bedürftigkeit des Klienten wieder eingestellt (act. 2/6).
- C. Am 3. Januar 2006 wurde R.H. in gesundheitlich schlechtem Zustand ins Spital C. eingeliefert. Die Entlassung erfolgt am 16. Januar 2006. Auf Gesuch einer Fachstelle für Alkohol- und andere Suchtprobleme, wurde R.H. mit Beschluss der Sozialbehörde M. vom 6. März 2006 rückwirkend ab 1. Januar 2006 wirtschaftliche Hilfe zugesprochen (act. 2/7 = 11/8). Ferner wurde beschlossen, die aufgelaufenen Hypothekarschulden, die zur Kündigung des Hypothekarkredit durch die Pensionskasse per 31. Januar 2006 geführt hatten (vgl. act. 2/9), nicht zu übernehmen. Diesbezüglich erwog die Sozialbehörde M., aufgrund des gesundheitlichen Zustandes des Klienten sei nach ihrer Meinung für R.H. eine betreute Wohnform dringend nötig und angezeigt. Die Ereignisse in den vergangenen Monaten hätten gezeigt, dass bei R.H. ohne eine klar geregelte Tagesstruktur immer wieder Suchtprobleme auftauchen würden. Nach ihrer Ansicht sei es für den Klienten keine drohende Notlage, wenn



er nicht mehr in seiner Liegenschaft wohnen könne. Aus diesem Grund könnten die ausstehenden Hypothekarzinsen von Fr. 8'459.65 nicht durch die Sozialhilfe bezahlt werden. Hinzu komme, dass R.H. gemäss aktueller Schuldenaufstellung mit ca. Fr. 53'450.-- Schulden belastet sei. Es sei also ohnehin fraglich, ob die Pensionskasse den Hypothekarvertrag überhaupt noch verlängern würde (act. 2/7 S. 3).

- D. Am 1. April 2006 schloss R.H., für den eine betreute Wohnform nicht in Frage kam (vgl. u.a. act. 6/1 und 6/2), ohne Mitwirkung der Sozialbehörde M. einen Mietvertrag über eine 5-Zimmerwohnung an der X-Strasse 5 in Q. zu einem Mietzins von Fr. 1'100.-- pro Monat ab (act. 2/3). Diese Wohnung bezog er am 1. Mai 2006. Mit Beschluss vom 8. Mai 2006 entschied die Sozialbehörde M. über die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe für den Monat Mai 2006, wobei sie unter anderem das Mietzinsdepot für die neue Wohnung in der Höhe von Fr. 1'100.-- übernahm. Im Übrigen wurde die Einstellung der Leistungen per 31. Mai 2006 beschlossen (act. 2/8).
- E. Mit Eingabe vom 12. Juli 2006, eingegangen am 18. Juli 2006 (act. 1), ersuchte die Gemeinde Q. unter Berufung auf § 40 Abs. 1 SHG um Erlass eines Entscheides über die Hilfeflicht und Kostentragung im Sinne von § 9 lit. e des Sozialhilfegesetzes (SHG). Dazu nahm die Gemeinde M. mit Schreiben vom 28. Juli 2006, eingegangen am 2. August 2006 Stellung (act. 5). Zu den darin vorgebrachten Noven und den eingereichten Unterlagen äusserte sich die Gemeinde Q. mit Eingabe vom 4. September 2006 (act. 8). Weitere Stellungnahmen zu Noven und neu eingereichten Unterlagen erfolgten durch die Gemeinde M. am 4. Oktober 2006 (act. 10) und durch die Gemeinde Q. am 8. November 2006 (act. 13).
- F. Auf die Vorbringen der beteiligten Gemeinwesen ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, nachfolgend einzugehen.

Erwägungen

- I. Nach § 9 lit. e SHG obliegt der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion die Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über Hilfeflicht und Kostentragung. Aufgrund einer entsprechenden Delegation werden solche Kompetenzkonflikte vom Kantonalen Sozialamt im Auftrag der Sicherheitsdirektion entschieden.
- II. Die Gemeinde Q. stellt sich zusammengefasst auf den Standpunkt, die Gemeinde M. habe den Klienten veranlasst, aus der Gemeinde wegzuziehen, indem sie es abgelehnt habe, die Hypothekarzinsen für das Wohneigentum von R.H. zu begleichen, was zur Kündigung des Hypothekarkredites geführt habe. Damit habe sie gegen das Verbot der Abschiebung gemäss § 40 Abs. 1 SHG verstossen (act. 1 S. 1 f., act. 8 S. 1 f., act. 13 S. 1 f.).



Demgegenüber macht die Gemeinde M. im Wesentlichen geltend, R.H. sei in der Zeit vom 1. November 2002 bis 31. März 2003, vom 1. Mai 2004 bis 31. Oktober 2004, vom 1. Februar 2005 bis 30. Juni 2005 und vom 1. Januar 2006 bis 30. Juni 2006 wirtschaftlich unterstützt worden. Die Hypothekarzinsausstände seien in einen Zeitraum gefallen, in dem der Klient keine wirtschaftliche Hilfe bezogen habe. Vom 1. Februar 2005 bis zu 30. Juni 2005 seien die Hypothekarzinsen von der Sozialbehörde M. direkt an die Pensionskasse der A. überwiesen worden. Für die Kündigung des Hypothekarkredites sei sie nicht verantwortlich. Im Übrigen übernehme die Sozialbehörde gestützt auf § 22 SHV nur ausnahmsweise Schulden, wenn damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden könne. Dies sei hier nicht der Fall gewesen (act. 5 S. 1 f., 10 S. 1 f.).

- III. 1. Gemäss § 40 Abs. 1 SHG dürfen Behörden einen Hilfebedürftigen nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen. Mit „Veranlassen“ ist ein behördliches Verhalten gemeint, das aktiv auf den Wegzug von Sozialhilfeempfangenden ausgerichtet ist (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 5. Dezember 2002, VB.2002.00309, E 3 f). Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot der Abschiebung bleibt die fehlbare Gemeinde für die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe so lange ersatzpflichtig, als der Hilfebedürftige diese Gemeinde ohne den behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren (§ 43 SHG).
2. Aus den seitens der Gemeinde M. eingereichten Unterlagen geht hervor, dass entsprechend der Präsidialverfügung vom 17. März 2005 (act. 6/3 = act. 11/1) im Unterstützungszeitraum vom 1. Februar 2005 bis 30. Juni 2005 Hypothekarzinsen in der Höhe von monatlich Fr. 771.-- von der Sozialhilfebehörde direkt der Pensionskasse überwiesen wurden (vgl. act. 11/2-4). Es trifft zwar, wie seitens der Gemeinde Q. geltend gemacht (act. 13 S. 1), zu, dass für die direkte Begleichung des Hypothekarzinses für den Monat Juni 2005 kein Beleg eingereicht wurde. Da dem Klienten jedoch mit Präsidialverfügung vom 17. März 2005 ein monatlicher Unterstützungsbeitrag von Fr. 1'847.-- zugesprochen (vgl. act. 6/3 S. 2) und ihm für den Monat Juni 2005 ein Betrag von Fr. 1'076.-- ausbezahlt wurde (act. 11/4), ist ohne weiteres davon auszugehen, dass die Hypothekarzinsen inkl. Nebenkosten für diesen Monat im Betrag von Fr. 771.-- ebenfalls direkt der Gläubigerin überwiesen wurden. Im weiteren ist festzuhalten, dass auch die Gemeinde Q. nicht von einer Fr. 771.-- übersteigenden monatlichen Hypothekarzinsbelastung ausgeht, spricht sie doch in ihrem Gesuch vom 12. Juli 2006 von Wohnkosten in der Höhe von Fr. 7'844.90 pro Jahr (act. 1 S. 2). Dies und die Tatsache, dass der Klient offenbar nicht gegen die Festlegung des Unterstützungsbedarfs gemäss Präsidialverfügung vom 17. März 2006 opponiert hat, sprechen dafür, dass die Gemeinde M. im Unterstützungszeitraum vom 1. Februar 2005 bis 30. Juni 2005 die Hypothekarzinsschuld gegenüber der Pensionskasse der A. vollständig beglichen hat. Bei der in der Schlussrechnung der Pensionskasse vom 27. Januar 2006 für die Periode 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2005 aufgeführten ausstehenden Zinsschuld im Betrag von Fr. 4'042.70 dürfte es sich daher entweder um einen Fehler seitens der Gläubigerin oder um frühere Ausstände handeln. Es bestehen jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür, dass der Hypothekarkredit gekündigt wurde, weil die Hypothekarzinsen in ei-



nem Zeitraum, in dem der Klient wirtschaftliche Hilfe bezog, nicht beglichen wurden. Die Kündigung des Hypothekarkredites erfolgte denn auch am 27. Oktober 2005, mithin zu einem Zeitpunkt, in dem R.H. keine Sozialhilfeleistungen bezog (vgl. act. 2/9).

Mit Bezug auf den mit Beschluss vom 6. März 2006 getroffenen Entscheid der Sozialbehörde M., die Hypothekarzinsschuld im Betrag von Fr. 8'459.95 nicht zu übernehmen (act. 2/7 bzw. 11/8 S. 3 f.), ist sodann Folgendes zu bemerken: Gemäss § 22 SHV werden Schulden ausnahmsweise übernommen, wenn damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden kann. Ob die Voraussetzungen für die Übernahme von Schulden erfüllt sind, entscheidet die Sozialbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Wie einleitend erwähnt (vgl. vorstehend lit. C) erwog die Sozialbehörde M. diesbezüglich in ihrem Entscheid, aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes sei für R.H. ihrer Meinung nach eine betreute Wohnform dringend nötig und angezeigt. Die Ereignisse in den vergangenen Monaten hätten gezeigt, dass bei ihm ohne eine klar geregelte Tagesstruktur immer wieder Suchtprobleme auftreten würden. Für den Klienten sei es daher keine drohende Notlage, wenn er nicht mehr in seiner Liegenschaft wohnen könne (act. 2/7 bzw. 11/8 S. 3). Dieser Entscheid ist zum einen aus fürsorgerischer Sicht nicht zu beanstanden. Zum anderen lässt er nicht auf eine Abschiebungsabsicht der Sozialbehörde M. schliessen. Hätte R.H. sich nämlich doch noch zu einer betreuten Wohnform bereit erklärt, wäre die Gemeinde M. weiterhin unterstützungspflichtig geblieben (vgl. § 38 Abs. 3 SHG). Ferner kann der Sozialbehörde M. nicht angelastet werden, dass sie den Mietzins für den Monat Mai 2006 und die Mietkaution übernommen hat. Einerseits hatte sie keine Möglichkeit, den Klienten zum Eintritt in ein betreutes Wohnen zu zwingen bzw. ihn am Abschluss eines Mietvertrages über die Wohnung in U. zu hindern, andererseits sehen die SKOS-Richtlinien in Kapitel C.1.7 ausdrücklich die Übernahme der fraglichen Leistungen vor. Als aktives, auf den Wegzug des Klienten von M. gerichtetes Verhalten kann das Vorgehen der Sozialbehörde M. jedenfalls nicht qualifiziert werden.

Nicht zu folgen ist der Gemeinde Q. schliesslich, wenn sie geltend macht, die Sozialbehörde M. habe R.H. im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 31. Dezember 2005 zu Unrecht nicht unterstützt und damit zur Kündigung des Hypothekarkredites beigetragen (act. 8 S. 1 f.). Zu beachten ist, dass die Sozialbehörde M. R.H. mit Schreiben vom 13. Mai 2005 zwecks Neuberechnung seines Anspruches auf wirtschaftliche Hilfe zu einem Gesprächstermin auf den 24. Mai 2005 eingeladen hatte (act. 11/5). Zu diesem Termin ist R.H. nicht erschienen. Anlässlich eines Telefongesprächs hat er gegenüber der Sozialbehörde M. offenbar erklärt, er wolle nicht vorbeikommen. Dieses Theater mit den Auflagen der Sozialbehörde gehe ihm sowieso auf die Nerven. Es sei ihm egal, wenn die wirtschaftliche Hilfe eingestellt werde (vgl. act. 11/6). In der Folge forderte die Sozialbehörde M. den Klienten mit Schreiben vom 11. Juli 2005 zur Einreichung verschiedener Unterlagen auf, unter der Androhung der rückwirkenden Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe per 30. Juni 2005 wegen erheblicher Zweifel an seiner Bedürftigkeit (act. 11/6). Auch auf dieses Schreiben reagierte R.H. nicht (vgl. act. 11/7 S. 1). Es ist zwar nicht auszuschliessen, dass R.H. im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 31. Dezember 2005 grundsätzlich Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe gehabt hätte. Die Sozialbehörde M. hat ihm jedoch hinrei-



chend Gelegenheit gegeben, einen solchen Anspruch zu belegen. Jedenfalls kann ihr nicht unterstellt werden, sie habe mit der Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe per 30. Juni 2005 gezielt darauf hingewirkt, dass R.H. die Hypothekarzinsen nicht weiter bezahlt, als Folge davon der Hypothekarkredit gekündigt wird und R.H. aus der Gemeinde wegzieht.

- IV. Aufgrund dieser Erwägungen ist festzustellen, dass die Sozialbehörde M. nicht gegen das Verbot der Abschiebung im Sinne von § 40 Abs. 1 SHG verstossen hat. Die Zuständigkeit zur Hilfeleistung und Kostentragung ab 1. Juni 2006 verbleibt damit bei der Gemeinde Q.

Die Sicherheitsdirektion verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass die Sozialbehörde M. nicht gegen das Verbot der Abschiebung im Sinne von § 40 Abs. 1 SHG verstossen hat und die Zuständigkeit zur Hilfeleistung und Kostentragung zugunsten von R.H., geboren , von H., ab 1. Juni 2006 bei der Gemeinde Q. verbleibt.
- II. Schriftliche Mitteilung an die Gemeinde Q sowie an die Gemeinde M (unter Beilage einer Kopie von act. 13), je eingeschrieben gegen Rückschein.
- III. Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen ab Erhalt mit schriftlicher, einen Antrag und dessen Begründung enthaltender Eingabe beim Regierungsrat des Kantons Zürich rekuriert werden.

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Im Auftrag:
Kantonales Sozialamt